

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der YPLAY Germany AG für Multimediadienste (Multimedia-AGB) Gültig ab 01.07.2014

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die YPLAY Germany AG („YPLAY“) erbringt ihre angebotenen Multimedia-Dienste („die Dienste“) zur Nutzung und auf der Grundlage des jeweiligen Multimediavertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet als „Multimedia-AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzungsbestimmungen, und - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Soweit die jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen Multimedia-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

## § 2 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen der Multimedia-AGB und der jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden vor Wirksamwerden auf der Homepage von YPLAY ([www.YPLAY.de](http://www.YPLAY.de)) veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Gunsten des Kunden oder setzen sie lediglich zwingende gesetzliche Vorgaben um, so gelten die Multimedia-AGB und der jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in ihrer neuen Fassung mit dem Tag der Mitteilung; bei Änderungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben hat der Kunde das Recht, den Multimediavertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung zu kündigen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden und werden diese Änderungen nicht auf Grund von zwingenden Gesetzesvorgaben vorgenommen, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann YPLAY den Vertrag ordentlich kündigen. YPLAY wird den Kunden über sein Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen informieren.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend für Preisänderungen, allerdings ist YPLAY bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes oder des Urheberrechtsgebührensatzes nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) nach den Regelungen in § 8 Abs. (4) und (5) dieser Multimedia-AGBs zur Preisanpassung berechtigt.

## § 3 Vertragsabschluss und Widerruf

- (1) Alle Angebote von YPLAY, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Multimediavertrag über die Nutzung der Dienste von YPLAY zwischen YPLAY und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars (Angebot) und der anschließenden Annahme durch YPLAY (Auftragsbestätigung), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten nach § 8 Abs. (1) dieser Multimedia-AGB sowie diesen Multimedia-AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. YPLAY kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) YPLAY kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen. YPLAY ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrages abhängig zu machen.
- (4) Wird der Vertrag gemäß § 312b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere auch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages bzw. Antrags) abgeschlossen, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen und Hinweise.
  - a) Der Kunde ist berechtigt, seinen Auftrag innerhalb von zwei (2) Wochen

ohne Angabe von Gründen in „Textform“ (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: YPLAY Germany AG, Schulstrasse 8, 76532 Baden-Baden, FAX +49 6047 3869001 oder e-mail: [info@YPLAY.de](mailto:info@YPLAY.de)

- b) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugeben und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, muss er YPLAY ggf. insoweit Wertersatz leisten.
- c) Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn YPLAY mit der Ausführung der Dienstleistung, aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde diese selbst veranlasst hat, (z. B. durch den erstmaligen Aufbau einer Telefonie- oder Internet-Verbindung).
- (5) Der Kunde ist außerdem verpflichtet, den ihm bereits zur Verfügung gestellten Set-Top-Box und sonstige Hardware innerhalb von 5 Werktagen unaufgefordert an YPLAY Germany AG, Schulstrasse 8, 76532 Baden-Baden, auf eigene Kosten zurückzugeben.
- (6) Soweit YPLAY sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

## § 4 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

- (1) YPLAY ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Multimediavertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Multimedia-AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten.
- (2) Soweit YPLAY entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (3) Die Leistungsverpflichtung von YPLAY gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit YPLAY mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von YPLAY beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Fernsehsignale oder Rundfunksignale.
- (4) YPLAY behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für YPLAY nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (5) Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten oder übertragungs-technische Gegebenheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Multimediavertrages erforderlich werden.

## § 5 Hardware-Überlassung

- (1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von YPLAY angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von YPLAY leih- oder mietweise überlassen oder vom Kunden bei YPLAY.
- (2) Von YPLAY überlassene Dienstzugangsgeräte bzw. Hardware bleiben im Eigentum von YPLAY.
- (3) YPLAY ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine Hinterlegungsgebühr zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.
- (4) YPLAY behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, YPLAY über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der gemieteten Hardware (wie z.B. Set-Top-Boxen) bspw.

durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei (2) Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann YPLAY den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

- (6) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten innerhalb von vierzehn (14) Tagen an YPLAY Germany AG, Schulstrasse 8, 76532 Baden-Baden, zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird YPLAY dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung stellen.
- (7) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenes Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es stets unbenommen, nachzuweisen, dass YPLAY kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## § 6

### Voraussetzung für die Leistungserbringung

- (1) Voraussetzung für die Leistungserbringung durch YPLAY ist ein Hausanschluss gemäß nachfolgenden Hausanschluss-AGB sowie eine den YPLAY Empfehlungen entsprechende Verkabelung vom Übergabepunkt bis zur Anschlussdose.
- (2) Für den Hausanschluss hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Bezüglich der Inhouseverkabelung erfolgt die Abklärung direkt zwischen Kunde und Hauseigentümer bzw. einem anderen diesbezüglichen Rechtsinhaber.

## § 7

### Leistungsfristen und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn YPLAY diese ausdrücklich schriftlich bestätigt, der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch YPLAY geschaffen hat, so dass YPLAY den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.
- (2) YPLAY ist berechtigt, den Multimediavertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von YPLAY nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages [§ 6 Abs. (2) S. 2 dieser Multimedia-AGB] vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigter einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt.
- (3) Der Kunde ist zur Kündigung des Multimediavertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn YPLAY den Grundstücknutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats unterzeichnet an den Eigentümer bzw. den dinglich Berechtigten übersendet.
- (4) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder anderen Rechtsinhabers gemäß § 6 Abs. (2) dieser Multimedia-AGB nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Unterzeichnung des Multimediavertrages bereitgestellt, ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Mahnung gegenüber YPLAY mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn (14) Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Geht das Eigentum an dem Grundstück an einen Dritten über, so tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten aus dem Grundstücknutzungsvertrag ein.
- (6) Gerät YPLAY in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (7) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von YPLAY liegende und von YPLAY nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von YPLAY oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von YPLAY autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden YPLAY für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen YPLAY, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

## § 8

### Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Sperre

- (1) Die jeweils gültigen Preise und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus der aktuellen Preisliste, die unter [www.YPLAY.de](http://www.YPLAY.de) veröffentlicht ist und in den Geschäftsräumen von YPLAY Germany AG, Schulstrasse 8, 76532 Baden-Baden, ausliegt.
- (2) YPLAY stellt dem Kunden die im Multimediavertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Multimediavertrag

und der/den Anlage(n) genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den nutzungsabhängigen Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sämtliche Preise beinhalten den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises.

- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Multimediavertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagengenau berechnet.
- (4) Die vereinbarten Entgelte sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde YPLAY eine Einzugsermächtigung erteilt hat, werden die Entgelte von YPLAY im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Soweit der Kunde YPLAY keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens zehn (10) Kalendertage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von YPLAY gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, spätestens aber dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung ein.
- (5) Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, ist er verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontoüberdeckung stellt YPLAY dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. YPLAY ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontoüberdeckung nicht erfolgen konnte.
- (6) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 3,00 € berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist YPLAY berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zu berechnen, es sei denn, dass YPLAY im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt YPLAY vorbehalten.
- (7) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist YPLAY berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG zu sperren. Ebenfalls ist YPLAY berechtigt bei Zahlungsverzug sämtliche Internetdienstleistungen bzw. Fernsehsender zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperre eines Anschlusses (Telefon oder Internet) wird mit jeweils 20,00 € berechnet. Die Freischaltung eines gesperrten Anschlusses (Telefon oder Internet) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (8) YPLAY ist zu Preisänderungen berechtigt. Der Kunde wird von YPLAY über Preiserhöhungen im Internet unter der Homepage von YPLAY ([www.YPLAY.de](http://www.YPLAY.de)) und in einer Mitteilung informiert. Er hat das Recht den Preiserhöhungen innerhalb eines (1) Monats seit Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann YPLAY den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen. Die Preiserhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde innerhalb der genannten Frist von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch macht; YPLAY wird den Kunden auf die Rechtsfolge der Unterlassung des Widerspruchs in der Preiserhöhungsmittteilung gesondert hinweisen.
- (9) Wird YPLAY nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist YPLAY berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 2 (zwei) Wochen nicht erbracht, so kann YPLAY ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt YPLAY ausdrücklich vorbehalten.
- (10) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf sein Konto zurückerstattet.
- (11) Gegen Ansprüche von YPLAY kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (12) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (13) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber YPLAY erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. YPLAY wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit YPLAY die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;

## § 9

### Elektronische Rechnung / Papierrechnung

- (1) Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden gegenüber YPLAY.
- (2) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von YPLAY nach seiner Wahl in Papierform oder in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat im Kundenportal unter [www.YPLAY.de](http://www.YPLAY.de) zum Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereit gestellt. Der Rechnungsabruf über das Kundenportal erfolgt über Kundenlogin und Kundenpasswort, die dem Kunden schriftlich vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden. Der Kunde hat mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal abzurufen. Sämtliche Entgelte sind zehn (10) Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu zahlen. Verzugsfolgen und pauschalierter Schadensersatz ergeben sich im Übrigen aus § 8 Ziffern (4) ff. dieser Multimedia-AGBs. Der Anspruch auf Erteilung einer Einzelverbindungsübersicht im Sinne des § 45e TKG bleibt unberührt.
- (3) YPLAY ist berechtigt für Rechnungen in Papierform ein Entgelt zu erheben.

## § 10

### Bonitätsprüfung

- (1) YPLAY ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. YPLAY ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann YPLAY hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben vom Vorgenannten unberührt.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von YPLAY, eines Kunden, einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist, ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe der Daten besteht und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## § 11

### Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag ([§ 3 Abs. (2) dieser Multimedia-AGB]) wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat YPLAY unverzüglich jede Änderung seines Namens und seines Wohnsitzes bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, YPLAY den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Multimediavertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von YPLAY bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von YPLAY geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich YPLAY anzuzeigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet die YPLAY-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
  - a) YPLAY unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
  - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
  - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
  - d) anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telekommunikationsgesetz (TMG) und dem Telemediengesetz (TMG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
  - e) YPLAY erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
  - f) nach Abgabe einer Störungsmeldung, YPLAY durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.
- (3) Der Kunde :
  - a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilnetz von YPLAY bis zum

- b) hat YPLAY gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines Anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.
- c) stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch YPLAY erforderlich sind.

## § 12

### Eigentum von YPLAY

- (1) YPLAY bleibt Eigentümer aller YPLAY Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Hardware.
- (2) Der Kunde wird sicherstellen, dass YPLAY bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- (3) Nach ordentlicher Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm überlassene Hardware einschließlich Zubehör innerhalb von einer Woche an die YPLAY Germany AG, Schulstrasse 8, 76532 Baden-Baden, zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird YPLAY dem Kunden die nicht zurückgegeben Hardware in Rechnung stellen.

## § 13

### Nutzungen durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der YPLAY-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch YPLAY gestattet.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- (3) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

## § 14

### Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

- (1) YPLAY wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von YPLAY zu vertretende Störung vor oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, sind die YPLAY berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der YPLAY in Rechnung zu stellen.
- (2) YPLAY unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch (0049 6047 3869003) Werktags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder via E-Mail ([service@YPLAY.de](mailto:service@YPLAY.de)) erreicht werden kann.
- (3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von YPLAY liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
  - a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die vertraglich vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
  - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- (4) Beim Erwerb von Hardware, die seitens YPLAY als Gebrauchware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist bei Kunden, die Verbraucher sind, auf ein (1) Jahr ab Lieferung beschränkt und bei Kunden, die nicht Verbraucher sind, werden Mängelansprüche ausgeschlossen, § 438 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt jeweils unberührt.

## § 15

### Unterbrechung von Diensten

- (1) YPLAY ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von YPLAY voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

- (3) YPLAY ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

## § 16

### Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet YPLAY unbeschränkt.
- (2) Für Vermögensschäden, die von YPLAY, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden und die nicht auf Vorsatz beruhen, ist die Haftung von YPLAY gegenüber dem Kunden auf höchstens 12.500,00 € je Kunde beschränkt.
- (3) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Absatz (1) in der Summe auf höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- (4) Die Haftungsbegrenzung nach den Absätzen (2) und (3) gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- (5) Für sonstige Schäden haftet YPLAY, wenn der Schaden von YPLAY, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. YPLAY haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 € je Nutzer.
- (6) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung von YPLAY, die diese gem. § 44a Satz 5 TKG mit einem Kunden, der nicht Verbraucher i. S. d. § 12 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (7) Der Kunde haftet gegenüber YPLAY für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- (8) YPLAY haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen YPLAY-Leistungen unterbleiben.
- (9) YPLAY haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (10) In Bezug auf die von YPLAY entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (11) Für den Verlust von Daten haftet YPLAY gemäß den Regelungen dieses § 16 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- (12) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der YPLAY-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (13) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (14) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (15) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die YPLAY oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der YPLAY-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

## § 17

### Vertragslaufzeit, ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, gilt folgende Vertragslaufzeit: Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vierundzwanzig (24) Monate. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate und ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Multimediavertrag kann von beiden Seiten schriftlich (§ 126 BGB) mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der Dienste.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen, Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Kunde für 2 (zwei) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als 2 (zwei) Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für 2 (zwei) Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von € 75,00), in Verzug kommt, wobei zur Ermittlung des Verzugsbetrages die Berechnungsregel des § 3 Abs. (1) der Sprachtelefonie-AGB zur Anwendung kommt,

- b) der Kunde zahlungsunfähig ist,

- c) der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 11 Abs. (2) Satz 2 c) dieser Multimedia-AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) der Kunde auf Verlangen der YPLAY nicht innerhalb eines (1) Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrags gemäß Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt oder
- e) eine erforderliche Grundstückseigentümergeklärung zurückgezogen wird,
- f) YPLAY ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- g) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder strafrechtlich relevante, insbesondere betrügerische Handlungen vornimmt,
- h) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens vierzehn (14) Tage anhält und YPLAY die außerordentliche Kündigung mindestens vierzehn (14) Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- i) der Kunde die Telefon-, Internet-, On-Demand- und Pay-TV-Dienste missbräuchlich im Sinne des § 6 Abs. (3) und Abs. (5) bzw. § 7 Abs. (4) bis (12) der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB) nutzt.

- (4) Verstößt der Kunde gegen die in § 11 Abs. (2) Buchstaben a), c) und f) dieser Multimedia-AGB genannten Pflichten, ist YPLAY nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## § 18

### Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die YPLAY unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- (2) YPLAY wird personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) in ihrer jeweils neuesten Fassung - und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- (3) Die von den Datenzugangsgaräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.
- (4) YPLAY trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von YPLAY mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- (5) Der Kunde wird gemäß § 13 TMG darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von YPLAY in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt werden (§ 14 TMG). Der Kunde wird außerdem gemäß § 15 TMG darauf hingewiesen, dass YPLAY Nutzungs- und Abrechnungsdaten erhebt und verwendet.
- (6) Im Übrigen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass YPLAY personenbezogene Daten nach den Vorschriften des TKG, TMG und des BDSG erhebt und verwendet. Solange der Kunde nicht widerspricht, ist YPLAY berechtigt, die erhobenen Postadresse, die E-Mail Adresse oder die Rufnummer zur Versendung von Text- und Bildnachrichten zu verwenden, soweit dies zur Beratung der Kunden, für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien und/oder Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist; dies gilt auch bei Verwendung von Pseudonymen im Hinblick auf die Nutzungsprofile. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. YPLAY wird bei jeder Versendung einer Nachricht deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hinweisen, dass der Kunde der Verwendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann, § 15 Abs. 3 Satz 2 TMG.

## § 19

### Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Multimediavertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Baden-Baden am Main der Gerichtsstand.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) An Stelle von YPLAY darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Multimediavertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; dieser Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Abweichungen von diesen Multimedia-AGB und den jeweils Ergänzenden

Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn YPLAY sie schriftlich bestätigt.

- (5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von YPLAY, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Multimedia-AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (6) YPLAY weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung gemäß § 47a TKG an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn im Streit steht, ob YPLAY dem Kunden gegenüber eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG oder in der Verordnung (EG) Nr. 717/207 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) erfüllt hat. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.
- (7) Ein Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise, zu erreichen.

---

## **Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen**

Die nachfolgenden Bestimmungen der YPLAY Germany AG („YPLAY“) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Multimediadienste) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB der YPLAY, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

### **§ 2 Grundstücksbenutzung**

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von YPLAY genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von YPLAY die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes (1), unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen.
- (4) Der Vertrag zwischen YPLAY und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von YPLAY ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen von YPLAY nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglichen Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- (5) Sofern der Antrag nach Absatz (4) fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn YPLAY den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines (1) Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- (6) Kündigt YPLAY einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären

Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass YPLAY kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche von YPLAY bleiben unberührt.

### **§ 3 Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt. Dieser verbindet mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes die Innenhausverkabelung/Hausinstallation mit dem Breitbandanschluss von YPLAY.
- (2) YPLAY installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z.B. ein Wohnhaus) jeweils einen so genannten Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss ihres Breitbandverteilernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt. YPLAY bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück/innerhalb des Wohngebäudes, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird.
- (3) YPLAY überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von YPLAY in Anspruch nehmen können.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von YPLAY den Hausübergabepunkt zu nutzen.
- (5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von YPLAY oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von YPLAY und stehen in deren Eigentum oder werden über YPLAY von Dritten dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der YPLAY. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss, der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gem. § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch YPLAY oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) YPLAY ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von YPLAY. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist YPLAY unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strom zur Verfügung.

### **§ 4 Kundenanlagen / Hausinstallation**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- (2) YPLAY ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- (3) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum von YPLAY stehen, durch YPLAY unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben von YPLAY vom Kunden zu veranlassen.
- (4) Um die störungsfreie Funktion zugewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien von YPLAY verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt und zugelassen sein (z. B. CE-Zeichen, VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- (5) YPLAY ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

## **§ 5 Inbetriebsetzung / Überprüfung der Kundenanlagen**

- (1) Der Kunde informiert YPLAY direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme. Dazu ist das Auftragsformular von YPLAY zu verwenden.
- (2) YPLAY behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- (3) Die Anbindung der Kundenanlage durch YPLAY erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- (4) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch YPLAY.
- (5) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von YPLAY festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung YPLAY unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist YPLAY nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

## **§ 6 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Empfangsgeräten; Mitteilungspflichten**

- (1) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der YPLAY oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber YPLAY anzumelden und ihre Ausführung mit YPLAY abzustimmen.

## **§ 7 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem Beauftragten von YPLAY den Zutritt zu ihrem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der YPLAY zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

## **§ 8 Technische Anschlussbedingungen („TAB“)**

- (1) Die Technischen Anschlussbedingungen (technische Richtlinien von YPLAY) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz von YPLAY angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für YPLAY-Kunden. YPLAY behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. YPLAY behält sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen kann YPLAY bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.
- (2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei YPLAY zu klären.

## **§ 9 Verwendung des Signals**

- (1) Das Signal wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Werden Mängel in der Hausverteileranlage trotz wiederholter Aufforderungen durch YPLAY vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist YPLAY berechtigt ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- (3) Die Entfernung oder Beschädigung der von YPLAY an ihren Anlagenteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

## **Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fernsehen (Fernseh-AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die YPLAY Germany AG („YPLAY“) erbringt alle von ihr angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

### **§ 2 Anmeldepflicht bei der GEZ**

Die Anmeldung bei YPLAY entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

### **§ 3 Leistungsumfang**

- (1) YPLAY übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
  - a) Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von YPLAY mit herkömmlichem Antennen-aufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
  - b) die Erweiterung um zusätzliche digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp.
- (2) YPLAY übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter / -veranstalter) ermöglichen.
- (3) Sofern YPLAY Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
- (4) YPLAY behält sich vor das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich YPLAY um gleichwertigen Programmersatz bemühen.
- (5) Entspricht die Kundenanlage gemäß § 4 Abs. (1) der Hausanschluss-AGB nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß § 8 der Hausanschluss-AGB, so ist YPLAY für ein reduziertes Programmangebot (digitale Programme, Pay-TV-Programme, Video-on-demand-Dienste) nicht verantwortlich.
- (6) YPLAY ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installation- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

### **§ 4 Pflichten des Kunden**

- (1) Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Richtlinien sowie der zum Empfang des von YPLAY zur Verfügung gestellten Programms mittels der Set-Top-Box tauglichen Geräte (TV, Videorecorder etc.).
- (2) Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.
- (3) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- (4) Sofern der Kunde das Rundfunk- und Fernsehsignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit YPLAY eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassene Set-Top-Box Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassener Set-Top-Box vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die überlassene Set-Top-Box darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von YPLAY installiert werden.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von YPLAY gemeinsam mit dem Grundpreis für die Multimediadienste in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Video-on-demand-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Set-Top-Box bestellt oder empfangen wurden.
- (3) Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten in Höhe von mindestens einem monatlichen Grundpreis in Verzug, so kann YPLAY die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.
- (4) Gesetzlich ist YPLAY verpflichtet, dem Kunden für die Nutzung der Videodemand-Sendungen eine summarische Abrechnung, die die Einzelnutzung nicht erkennen lässt, zu erstellen. Wünscht der Kunde den Nachweis über Einzelbuchungen, so hat er dies YPLAY schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Datenschutz**

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag Anwendung.

---

## **Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pay-TV (Pay-TV-AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die YPLAY Germany AG („YPLAY“) erbringt alle von ihr angebotenen Pay-TV-Dienste („der Dienst“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) YPLAY ermöglicht dem Kunden Zugang zu YPLAY-eigenen verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden. Art, Umfang und Preise der Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Informationsbroschüren von YPLAY.
- (2) Für den Zugang zu diesen verschlüsselten Programmen ist eine entsprechende von YPLAY bereitgestellte Set-Top-Box erforderlich.
- (3) Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreiber oder andere Zulieferer, deren Signale durch YPLAY aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von sieben (7) Tagen überschreiten. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (bspw. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse).
- (4) Entspricht die Kundenanlage (Übertragungstechnik von Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose) nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß § 8 der Hausanschluss-AGB, so ist YPLAY für die Empfangsmöglichkeit des Pay-TV-Programmangebots nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und YPLAY das Recht der außerordentlichen Kündigung.

### **§ 3 Pflichten des Kunden**

Die Pay-TV-Programme oder Programmpakete dürfen gewerblichen Einrichtungen (z.B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) nicht zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4 Vertragslaufzeit, Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Vertrag kann mit einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen nächsten Monats gekündigt werden, soweit nicht für das jeweilige Pay-TV-Paket etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Zahlungspflicht des monatlichen Entgelts beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Pay-TV-Programmpakete bzw. des Pay-TV-Programms und

wird für den Monat der erstmaligen Bereitstellung tagesgenau abgerechnet. Das Entgelt wird monatlich von YPLAY abgebucht. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist YPLAY befugt, die Smart-Card nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Rückgabe der SmartCard hat gemäß § 3 Abs. (2) dieser Pay-TV-AGB zu erfolgen.

- (3) Der Kunde hat YPLAY bereits auf dem Bestellschein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, mit der er YPLAY ermächtigt, die monatlichen Entgelte, das einmalige Freischaltungsentgelt und ggf. den Kaufpreis für die Set-Top-Box von seinem Girokonto einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderliche Deckung auf seinem Konto zu gewährleisten.
- (4) Die Rechnung kann der Kunde online auf dem Internet-Portal [www.YPLAY.de](http://www.YPLAY.de) abrufen. Hierfür werden ihm persönliche Zugangsdaten zzgl. Passwort ausgehändigt oder zugesandt. Wünscht der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine monatliche Rechnung in Papierform per Post, so fällt ggf. eine zusätzliche monatliche Bearbeitungsgebühr an.
- (5) Bei künftigen, technisch notwendigen Änderungen der Satelliten- oder Hausverteilanlage oder Einspeisung von weiteren, zusätzlichen Signalen oder Programmen oder sollten künftig höhere Gebühren durch eine Rechteverwertungsgesellschaft oder von Programmanbietern oder von Programmierern erhoben werden, ist YPLAY berechtigt, den Endpreis anzupassen.

---

## **Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die YPLAY Germany AG („YPLAY“) erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) YPLAY ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- (2) YPLAY stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung entweder zwei (2) Leitungen mit zwei (2) Rufnummern oder zwei (2) Leitungen mit drei (3) Rufnummern zur Verfügung.
- (3) Die Übertragung im Netz von YPLAY erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich.
- (4) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Multimedia-Vertrag, der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung und Preisliste, die unter [www.YPLAY.de](http://www.YPLAY.de) eingesehen werden können (vgl. § 8 Abs. (1) der Multimedia-AGB).
- (5) Vorbehaltlich der Anmietung von technischen Geräten wie bspw. Telefonendgeräte ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbstverantwortlich.
- (6) Im YPLAY-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummer nicht möglich.
- (7) YPLAY behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicernummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (8) Soweit YPLAY eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 TKG, Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter (nachfolgend auch „Fremdanbieter“ genannt) ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert YPLAY den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen des anderen Anbieters, die ladungsfähige Anschrift und die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters. Der Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis gemäß § 45e TKG bleibt unberührt.
- (9) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der Rechnung von YPLAY an YPLAY, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an YPLAY werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am

Gesamtbetrag der Rechnung zu verrechnen.

- (10) Auf Wunsch des Kunden wird YPLAY netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann YPLAY für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

### § 3 Sperrung

- (1) YPLAY ist gemäß § 45k TKG berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden auf dessen Kosten für abgehende Telekommunikationsverbindungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens € 75,00 (Verzugsbetrag) in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht und - sofern kein Fall der Gefährdung der Netzintegrität nach § 11 Abs. (6) des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG) vorliegt - die Sperrung unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht wurde. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde formgerecht und schlüssig begründet und nach § 4 Abs. (1) dieser Sprachtelefonie-AGB beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 45j TKG.
- (2) Gemäß § 45k Abs. 4 TKG ist YPLAY berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von YPLAY in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- (3) YPLAY ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer des Kunden nach dem in Absatz (2) geregelten Verfahren zu sperren, wenn der Kunde durch sein Telefonverhalten wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.
- (4) Im Fall der Sperrung wird zunächst die abgehende, verbindungskostenverursachende Telefonverbindung gesperrt (Abgangssperre). Dauert der Grund der Sperrung an, so kann nach einer einwöchigen Abgangssperre auch die eingehende Telefonverbindung gesperrt (Vollsperrung) werden. Sperrkosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- (5) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist YPLAY nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.
- (6) Soweit ein monatlicher Grundpreis vereinbart ist, bleibt der Kunde auch während einer Sperrung zu dessen Zahlung verpflichtet. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.

### § 4 Einwendungen gegen Rechnungen

- (1) Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen oder einzelne in Rechnung gestellte Forderungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung zu beanstanden, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; YPLAY wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- (2) YPLAY weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung gemäß § 47a TKG an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn im Streit steht, ob YPLAY dem Kunden gegenüber eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG oder in der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) erfüllt hat. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.
- (3) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von YPLAY aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens sechs (6) Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt.
- (4) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft YPLAY keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. YPLAY wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.
- (5) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung (vgl. § 9 Multimedia-AGB) mit einer Einzelverbindungsübersicht (im Sinne des § 45e TKG), diese Übersicht enthält auch die pauschal mit einer Telefonflatrate abgegoltenen Verbindungen. In der

Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.

- (6) Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat YPLAY Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der vorangegangenen sechs (6) letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume; dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als 6, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Sätze 1 und 2 dieses Absatzes (6) geltend entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bestehen, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen von YPLAY zugerechnet werden können.
- (7) Fordert YPLAY ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Absatz (6), so erstattet YPLAY das vom Kunden auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von zwei Monate nach der Beanstandung.
- (8) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

### § 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Soweit für die betreffende Leistung von YPLAY die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde YPLAY bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
- a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
  - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
  - c) YPLAY unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von YPLAY dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (3) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
- a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von YPLAY, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
  - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterleitung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterleitung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterleitung einverstanden ist;
  - c) dem Beauftragten von YPLAY den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder YPLAY zustehender Benutzungs-entgelte erforderlich ist.
- (4) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. (2) a) und b) genannten Pflichten, ist YPLAY sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsbeleg deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

### § 6 Telefonflatrate und Telefon-Sonderprodukte

- (1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den in jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt. Sonderrufnummern sowie Verbindungen in das nationale Mobilfunknetz und Verbindungen in internationale Festnetze wie auch Mobilnetze werden nach der aktuellen Preislise berechnet. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Kunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern.



- (2) Ist ein Telefon-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt in Anspruch, ist es mit Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser Telefon-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagesgenau errechnet.
- (3) Der Wechsel zu einem Produkt mit Telefonflatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

## § 7

### Besondere Pflichten für Telefonflatrate-Kunden

- (1) Nimmt der Kunde die von YPLAY angebotene Telefonflatrate oder ein Telefon-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der YPLAY-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die YPLAY-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der YPLAY Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Telefonflatrate bzw. das Telefon-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
- Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch YPLAY vermeidet, Anrufweiterleitungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
  - die Telefonflatrate bzw. das Telefon-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing,
  - unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- (3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Telefonflatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes durch den Kunden ist YPLAY berechtigt, die Telefonflatrate oder das Telefon-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefonflatrate oder Telefon-Sonderprodukt von YPLAY abonniert hätte. YPLAY ist darüber hinaus berechtigt, den Telefonanschluss gemäß den Regelungen der § 8 Abs. (7) der Multimedia-AGB und § 3 dieser Sprachtelefonie-AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

## § 8

### Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen von YPLAY Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt YPLAY keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. YPLAY tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Sprachflatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (3) Ansonsten erbringt YPLAY ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (4) Nach Zugang der Störungsmeldung ist YPLAY zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- (5) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang YPLAY oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (6) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat YPLAY das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche und/oder Störungsbeseitigung gemäß der Preisliste in Rechnung zu stellen.

## § 9

### Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- (1) YPLAY wird personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils neuesten Fassung

- und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben, und verwenden.

- (2) YPLAY wird alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal von YPLAY ist dementsprechend verpflichtet.

## § 10

### Rufnummernänderung / Rufnummernmitnahme

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) YPLAY trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß § 46 Abs. (1) TKG auf Wunsch die ihm durch YPLAY zugewiesene oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Rufnummer im Falle eines Wechsels von YPLAY zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im Falle geographisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und im Falle nicht geographisch gebundener Rufnummern an jedem Standort zum neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (3) Bei Kündigung des Telefonievertrages mit YPLAY bestätigt YPLAY die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist YPLAY berechtigt, diese Nummer
- für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von YPLAY zugewiesen wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
  - für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugewiesen wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu YPLAY gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- (4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann YPLAY ein Entgelt erheben.

## § 11

### Teilnehmerverzeichnisse

- (1) YPLAY trägt - wenn der Kunde dies wünscht - dafür Sorge, dass er selbst mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in ein allgemein zugängliches, nicht notwendigerweise in ein von YPLAY angebotenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen wird und seinen Eintrag wieder löschen kann. Der Kunde kann weiterhin jederzeit verlangen, dass Mitbenutzer seines Zugangs mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehen und der jeweilige Mitbenutzer damit einverstanden ist. YPLAY ist berechtigt, für diesen Eintrag ein Entgelt gemäß der Preisliste in Rechnung zu stellen. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) YPLAY darf, unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Anwendungen, im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen; das Entgelt ergibt sich aus der Preisliste. Der Kunde hat das Recht, der Auskunfterteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen. § 105 TKG bleibt unberührt.

## § 12 Inverssuche

- (1) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat. YPLAY weist den Kunden hiermit ausdrücklich daraufhin, dass er gegen die Auskunfterteilung über Namen und/oder Anschrift (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der YPLAY widersprechen kann.
- (2) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.
- (3) Über die Rufnummer des Kunden könnten die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Gegen die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird YPLAY die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

# Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)

## § 1 Geltungsbereich

Die YPLAY Germany AG („YPLAY“) erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

## § 2 Leistungsumfang

- (1) YPLAY stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:
  - a) den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen;
  - b) der Zugang wird je nach gewähltem Produkt als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik oder als Internet-by-Call über YPLAY als Provider unter Nutzung der Telefonleitung ermöglicht, wobei sich YPLAY für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (z.B. Filesharing) vorbehält;
  - c) die Einrichtung persönlicher elektronischer Mailboxen (so genanntes E-Mail-Postfach) zur elektronischen Versendung von Individual-Mitteilungen auf einem Server von YPLAY gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung;
  - d) Speicherkapazität für die private Homepage gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung auf Rechnern (Servern), die von YPLAY betrieben und administriert werden, für die inhaltliche Gestaltung, Veröffentlichung und Vorhaltung von Homepages (elektronische Veröffentlichung einer oder mehrerer Seiten mit Text, Fotos und Graphiken) im Internet.
- (2) YPLAY ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang kann über digitale Telefonleitungen (Festnetzverbindungen) mittels entsprechender Hardware oder über die moderne Technik von YPLAY (neuer Hausanschluss über Glasfaser (FTTB/FTTH)) realisiert werden. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt YPLAY nicht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen zugehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (3) YPLAY vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von YPLAY nicht überprüft. Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Satz 1 Telemediengesetz (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und chat groups.
- (4) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von YPLAY im Rahmen Ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) YPLAY ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von YPLAY dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- (6) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird YPLAY im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit YPLAY lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat YPLAY keinen Einfluss. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, YPLAY von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von YPLAY in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von YPLAY an die Verwaltungsstelle entrichtet.
- (7) YPLAY ist berechtigt, ohne Ankündigung, den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden kurzfristig zu unterbrechen.

## § 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von YPLAY angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von YPLAY zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen YPLAY unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei YPLAY anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00. Der Kunde haftet über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte die bis zur unverzüglichen Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt.
- (4) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von YPLAY zur schnurlosen Anbindung von PC's, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen sind Personen im Sinne des § 7 Abs. (3) dieser Internet-AGB, zugänglich gemacht wird.

## § 4 Vertragsdurchführung, Pflichten der Parteien

- (1) Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen von YPLAY in seinem Einflussbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von YPLAY erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen von YPLAY ermöglicht.
- (2) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln.
- (3) YPLAY ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (4) YPLAY ist nicht zur Errichtung besondere Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.
- (5) YPLAY weist darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. YPLAY hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind bei YPLAY sowie im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

## § 5 Besondere Bestimmungen für die Homepage

- (1) Der Kunde hat die gesetzlichen Anforderungen und die von YPLAY spezifizierten Voraussetzungen für das von ihm einzustellende Datenmaterial einzuhalten. Insbesondere muss die Homepage ein Impressum des Kunden enthalten.
- (2) YPLAY übernimmt keine Gewährleistung für die der Homepage zugrunde liegenden Daten. Der Kunde ist für seine Datensicherung selbst verantwortlich.
- (3) Die private Homepage darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung bereits ansatzweise festgestellt werden, werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet.
- (4) YPLAY ist nicht zur Kontrolle der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten und gestalteten Inhalte der Homepage verpflichtet. Es gelten insbesondere § 7 Abs. (4) bis (8) dieser Internet-AGB.
- (5) Soweit der Kunde im Rahmen der Homepage eigene Inhalte in die Homepage stellt, ist YPLAY berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich alle Inhalte entfernt, die gegen die Bestimmungen nach § 7 Abs. (4) bis (8) dieser Internet-AGB verstoßen oder anderweitig Rechte Dritter verletzen oder Personen beleidigen, verleumden oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung von YPLAY nach, ist YPLAY berechtigt, die Homepage des Kunden auf dessen Kosten zu sperren, bis der Kunde Abhilfe geschaffen hat.

## § 6 Verantwortung des Kunden, Fair Usage

- (1) Nimmt der Kunde die von YPLAY angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der YPLAY-Infrastruktur

verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage). Davon kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Kunde die YPLAY-Infrastruktur durch weit überdurchschnittliches Internetnutzungsverhalten hinaus belastet.

- (2) Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung ansatzweise festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preislise für Geschäftskunden abgerechnet. Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größere Netzwerke ist nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.
- (3) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Zugang keinen öffentlichen Charakter haben.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen.

Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die

- a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);
- c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- d) den Krieg verherrlichen;
- e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
- f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen.

Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

- (5) Das in Absatz (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Inhalte, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (6) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Inhalte (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (4)) vom Server herunterzuladen.
- (7) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von YPLAY dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (8) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- (9) Falls YPLAY in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, YPLAY bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Soweit dies zulässig ist, hat der Kunde YPLAY im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde YPLAY zu ersetzen.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von YPLAY mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (11) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (12) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von YPLAY ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz (9) entsprechend.
- (13) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist YPLAY berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## § 7

### Gewährleistung von YPLAY

- (1) YPLAY gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs. Insbesondere gewährleistet YPLAY nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.
- (2) YPLAY hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insofern ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) YPLAY leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltsanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

## § 8

### Haftung und Haftungsbeschränkung

Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Multimediadienste gilt für die Haftung vom YPLAY für die Erbringung der Leistungen Folgendes:

- a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- b) Der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Multimediavertrages auf den von YPLAY zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Multimediavertrages und dieser Internet-AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Inhalte gemäß § 8 Telemediengesetz (TMG).
- c) Soweit YPLAY im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Inhaltes in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde YPLAY auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Im Übrigen gilt § 10 Abs. (2) dieser Internet-AGB.

## § 9

### Sperre/Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 7 Abs. (4) bis (8) dieser Internet-AGB ist YPLAY zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.
- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 7 Abs. (4) bis (8) dieser Internet-AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist YPLAY zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. YPLAY wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. YPLAY wird die Sperre aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (3) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Absatz (1) oder (2) oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, ist YPLAY nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Multimediavertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 7 Abs. (4) bis (8) dieser Internet-AGB verstoßenden Inhalte zu löschen.
- (4) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als € 75,00, ist YPLAY zur Sperre des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt; insbesondere wird YPLAY dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Teilnehmers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Es gilt insoweit die Sperrungsregelung des § 3 der Sprachtelefonie-AGB von YPLAY.

## § 10

### Datenschutz

- (1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangs-codes unverschlüsselt zu übertragen.
- (2) YPLAY ist zur Einhaltung aller auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (3) Der Kunde wird gemäß § 13 Telemediengesetz (TMG) darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von YPLAY in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt werden (§ 14 TMG). Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass YPLAY Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen von § 15 TMG erhebt und verwendet.
- (4) Im Übrigen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass YPLAY personenbezogene Daten nach den Vorschriften des TKG und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhebt, verarbeitet und verwendet. Solange der Kunde nicht widerspricht, ist YPLAY berechtigt, die erhobenen Bestandsdaten (Postadresse, E-Mail-Adresse, Rufnummer) zur Verwendung

von Text- und Bildnachrichten zu verwenden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

- (5) Beide Parteien sind verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

Baden-Baden den 01.Juli 2014